



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Fubotech-Fußbodentechnik e.U. (im Folgenden kurz „Fubotech“) und dem Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich schriftlich das Abweichen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurde.
- 1.2. Festgehalten wird, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Vorbedingungen aus einem Leistungsverzeichnis (Ausschreibung) des Auftraggebers nicht zur Anwendung gelangen, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderslautendes vereinbart.
- 1.3. Die technischen Anforderungen sowie bauseits zu erbringenden Vorarbeiten und Leistungen sind in den technischen Vorbemerkungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich angeführt und somit ein integrierender Bestandteil dieser.

2. Angebote und Kostenvoranschläge

- 2.1. Der Auftrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von Fubotech gemäß dem zuvor gestellten Angebot von Fubotech (ausschließlich auf Geschäftspapier von Fubotech) zustande. Streichungen oder Änderungen in unseren Angeboten sind nicht zulässig und werden von Fubotech nicht akzeptiert.
- 2.2. Bei Anfragen, welchen ein Leistungsverzeichnis, bzw. eine Massenaufstellung zugrunde liegt, werden für die Angebotslegung keine Pläne oder bauphysikalische Aufbauten berücksichtigt.

3. Lieferfristen und Liefertermine

- 3.1. Alle Einsatztermine werden ausschließlich nach schriftlicher Auftragserteilung disponiert. Eine verzögerte Fertigstellung der Vorgewerke bedarf einer neuen Abstimmung der Einsatztermine von Fubotech.
- 3.2. Fubotech trägt Sorge, die im Angebot angegebenen Liefertermine und Ausführungstermine einzuhalten. Festgehalten wird, dass es sich bei diesen Terminen – so nicht gesondert abweichend vereinbart – um keine pönalisierten Termine handelt.
- 3.3. Ausdrücklich festgehalten wird, dass Fubotech zur Leistungserbringung von Rohstofflieferanten abhängig ist. Sollte es zu Lieferstörungen kommen, bspw. weil Rohstoffe nicht verfügbar sind, aufgrund von Streiks, allgemeinem Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, so liegt kein Fall eines von Fubotech verschuldeten Verzugs vor. Die vereinbarten Fristen verlängern sich entsprechend der Lieferstörung. Dem Auftraggeber steht kein Schadenersatzanspruch oder sonstige Kosten wegen eines Verzugs aus diesem Grund zu.
- 3.4. Werden Termine bauseits verschoben, so gelten die Ersatztermine nicht als Pönaltermine für die Gesamtfertigstellung.



3.5. Weiters wird vereinbart, dass Fubotech im Fall eines Ereignisses höherer Gewalt von der Leistungspflicht befreit ist und dem Auftraggeber keine Ersatzansprüche gegen Fubotech zustehen.

3.6. Wird ein Liefer- oder Leistungstermin einseitig vom Auftraggeber aus welchen Gründen auch immer verschoben, so hat der Auftraggeber sämtliche daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, Fubotech zumindest 10 Tage im Voraus die Verschiebung des Liefer- oder Leistungstermins schriftlich bekanntzugeben. Die Vereinbarung eines neuen Liefer- oder Leistungstermins bedarf der vorherigen Zustimmung von Fubotech.

4. Einsatz von Subunternehmern

4.1. Zur Leistungserbringung kann es erforderlich sein, dass Fubotech Subunternehmer einsetzt. Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass Fubotech Subunternehmer zur Leistungserbringung einsetzen kann, ohne dass es einer vorhergehenden Information von Fubotech an den Auftraggeber bedarf.

5. Leistungsumfang

5.1. Es gelten die ÖNORMEN B2232:2016-12, B 3732:2016-12 und B 2110, sowie auch die ÖNORM B 18202 als vereinbart. Einzurechnende Leistungen, welche in Vorbemerkungen angeführt werden, sind in unseren Einheitspreisen nicht inkludiert, ausgenommen diese sind in unserem Positionstext explizit angeführt.

5.2. Werden Aufträge vom Auftraggeber nicht ganz bzw. nur teilweise abgerufen, so ist Fubotech berechtigt, sämtliche veranschlagten Materialien sowie einen etwaigen Aufwand für Arbeitszeiten gemäß den im Angebot veranschlagten Preisen zu verrechnen.

5.3. Fubotech ist nicht verpflichtet, Ausführungspläne oder Bewilligungen zum Bauvorhaben auf deren inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Fubotech wird erst nach erfolgter Beauftragung und einzig im Hinblick auf ihren Leistungsumfang Pläne berücksichtigen und den Auftraggeber entsprechend warnen, sollte die Leistungserbringung aufgrund mangelhafter Vorarbeiten nicht möglich sein. Sollte es hierdurch zu Verzögerungen kommen, so hat etwaige Mehrkosten daraus der Auftraggeber zu tragen.

5.4. Anweisungen des Auftraggebers, welche direkt die Ausführung der Leistungen von Fubotech betreffen, werden nur rechtzeitig und schriftlich berücksichtigt; direkte Anweisungen an die MitarbeiterInnen von Fubotech werden nicht berücksichtigt.

6. Entladestelle

6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Entladestelle unmittelbar an der Baustelle einzurichten, siehe Pkt. 3.1 der technischen Vorbemerkung.

6.2. Für den Fall, dass keine geeignete Entladestelle oder Aufstellfläche für einen Silo oder LKW zur Verfügung steht, hat der Auftraggeber sämtliche Mehrkosten und Schäden hieraus zu tragen, wie bspw. Umladen, längere Transportwege, gesonderte Anfahrten, etc.



- 6.3. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, für die notwendigen Anschlüsse wie Wasser und Strom Sorge zu tragen. Sollten die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Kapazitäten nicht ausreichen, so ist er verpflichtet, etwaige Mehrkosten hieraus zu tragen.
- 6.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Genehmigungen – insbesondere für Straßen und Gehsteigabspernungen – einzuholen. Sollte Fubotech aus welchen Gründen auch immer, aufgrund nicht erteilter Genehmigungen in Anspruch genommen werden, so hat der Auftraggeber Fubotech hierfür vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 6.5. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen, um Verschmutzungen von allgemeinen Flächen (Gehsteig etc.) zu vermeiden. Die Kosten hierfür oder eine notwendige Reinigung hat der Auftraggeber zu tragen. Sollte Fubotech aus diesem Grund in Anspruch genommen werden, so hat der Auftraggeber Fubotech hierfür schad- und klaglos zu halten.

7. Gewährleistung

- 7.1. Hinsichtlich der Bestimmungen zur Gewährleistung gelten jene der ÖNORM B 2110 als vereinbart, sofern hierzu keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird.
- 7.2. Der Auftraggeber hat die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen unverzüglich nach Fertigstellung auf Mängel zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich an Fubotech bekanntzugeben. Eine mündliche Mitteilung über etwaige Mängel ist nicht ausreichend. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Dokumentation von etwaigen Mängeln Fotos zweckdienlich sind.
- 7.3. Weiters hat der Auftraggeber die erbrachte Leistung schriftlich abzunehmen, sofern nicht im Einzelfall anderslautendes vereinbart wird.
- 7.4. Schäden oder Mängel aufgrund zu hoher Lasten oder Widersprüchen zu den technischen Anforderungen des Estrichs sind vom Auftraggeber zu verantworten und stellen keinen Fall der Gewährleistung dar.
- 7.5. Nach schriftlicher und fotodokumentierter Bekanntgabe etwaiger Mängel wird Fubotech diese begutachten und deren Behebung veranlassen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, selbständig eine Ersatzvornahme zu tätigen, ohne zuvor Fubotech zumindest zweimalig die Möglichkeit zur Behebung des Mangels eingeräumt zu haben.

8. Einbehalt wegen Mängel

- 8.1. Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis maximal zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Mängelbehebung zu rückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen. Der AG ist nicht zur Zurückhaltung des gesamten Werklohnes (Rechnungssumme) berechtigt.

9. Schadenersatz

- 9.1. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches gegen Fubotech ist – ausgenommen bei Personenschäden – auf Fälle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Begehung beschränkt.



9.2. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen Fubotech (ausgenommen Personenschäden) sind mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1. Es gelten veränderliche Preise im Sinne der ÖNORM B2110 als vereinbart.

10.2. Ausdrücklich vereinbart wird, dass auch nach der Angebotslegung, etwaige Preisänderungen seitens der Industrie für Rohstoffe, weiterverrechnet werden können.

10.3. Alle Einheitspreise gelten ausschließlich für die angebotenen Mengen und Kubaturen. Bei Mindermengen, Reduktion oder Stornierung einzelner Positionen werden die Einheitspreise neu kalkuliert und angeboten.

10.4. Sämtliche Positionen und Mengenangaben beziehen sich auf die im Leistungsverzeichnis angeführten Angaben.

10.5. Sämtliche Preise beziehen sich auf die Ausführung zusammenhängender Flächen. Müssen einzelne Flächen gesondert bearbeitet werden oder sind aufwendige Schutzmaßnahmen von Bauteilen erforderlich (bspw. Fassade), dann werden diese Leistungen gesondert verrechnet.

10.6. Festgehalten wird, dass die kalkulierte Pumpschlauchlänge maximal 80 m beträgt, längere Pumpschlauchleitung werden gesondert verrechnet.

10.7. Fugenprofile und sonstige, nicht angeführte Positionen sind in den Einheitspreisen nicht berücksichtigt. Ebenso werden Gefälleausbildungen in Duschen, Garagen etc. gesondert verrechnet.

10.8. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch bzw. nach Aufmaß.

10.9. Angefallene Stehzeiten, oder gesonderte Anfahrten aufgrund unzureichender Vorbereitung bzw. nicht fertiggestellter Vorarbeiten werden gesondert verrechnet.

10.10. Sofern mit dem Auftraggeber keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind sämtliche Leistungen unverzüglich und ohne Abzug nach Fertigstellung zur Zahlung fällig.

10.11. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen Fubotech aufzurechnen.

10.12. Für den Fall des Zahlungsverzugs gelten 4% (bei Verbrauchern) bzw. 8% (bei Unternehmern) über dem Basiszinssatz als vereinbart.

10.13. Fubotech ist berechtigt, Teilleistungen gemäß dem Angebot zu verrechnen.

10.14. Sollte der Auftraggeber mit der Zahlung auch nur einer Teilrechnung in Verzug sein, so ist Fubotech berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder die Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen, ohne dass dem Auftraggeber hierfür etwaige Ersatzansprüche zustehen.



Nebenleistungen, welche für die Auftragserfüllung zusätzlich erforderlich sind, müssen gesondert angeboten, beauftragt und verrechnet werden. Ausgenommen hiervon sind Nebenleistungen gemäß ÖNORM B 2110. Das Lüften bzw. das Herstellen der raumklimatischen Bedingungen, die Einhaltung der Schutzzeit udgl. sind durch den AG zu bewerkstelligen und werden von Fubotech nicht durchgeführt.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Fubotech

12. Rücktritt vom Vertrag

- 12.1. Im Fall des berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch Fubotech stehen dem Auftraggeber keine Ersatzansprüche zu.
- 12.2. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, ohne dass Fubotech ein Verschulden daran trifft (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit), so hat der Auftraggeber einen Betrag von 15% der Auftragssumme als pauschalen verschuldensunabhängigen Schadenersatz zu leisten. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ersatzansprüche bleibt davon unberührt.

13. Widerruf / Rücktritt vom Vertrag (für Konsumenten)

- 13.1. Ist der Auftraggeber Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und wird der Auftrag im Fernabsatz abgeschlossen, so ist dieser berechtigt, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Widerruf ist schriftlich per E-Mail an office@fubotech.at übermitteln.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung von Fubotech.
- 14.2. Als Erfüllungsort gilt der Sitz von Fubotech als vereinbart.
- 14.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen als vereinbart.
- 14.4. Als Gerichtsstand gilt das für den Sitz von Fubotech sachlich und örtlich zuständige Gericht als vereinbart.
- 14.5. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Auftraggeber und Fubotech werden sich für den Fall der Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung bemühen, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, welche in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksam oder ungültig gewordenen Bestimmung möglichst nahekommt.